

**Satzung über die Entsorgung von Abwasser
in der Gemeinde Massen-Niederlausitz
(Abwasserentsorgungssatzung – AbwES)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03. 2012 (GVBl. I / Nr. 16) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 03. 2012 (GVBl. I / Nr. 20), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen – Niederlausitz in ihrer Sitzung am 15.10.2012 folgende

**Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz
(Abwasserentsorgungssatzung – AbwES)**

beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
1. die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser im Gebiet des Ortsteiles Massen einschließlich des Gewerbe- und Industrieparks Massen-Niederlausitz und des in der Gemarkung Massen liegenden Teils des ehemaligen FIMAG-Geländes (zentrale Schmutzwasserbeseitigung OT Massen),
[= **Entwässerungsgebiet 1**, siehe Anlage 1]
 2. die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für geklärtes Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Gebiet des Ortsteiles Betten (Mischwasserkanal für zentrale Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung OT Betten),
[= **Entwässerungsgebiet 2**, siehe Anlage 2]
 3. eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser im Gebiet der Ortslage Massen,
[= **Entwässerungsgebiet 3**, siehe Anlage 3]
 4. eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser im Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz einschließlich für den in der Gemarkung Massen liegenden Teil des ehemaligen FIMAG - Geländes,
[= **Entwässerungsgebiet 4**, siehe Anlage 4]

als rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Darüber hinaus betreibt die Gemeinde Massen-Niederlausitz die dezentrale (mobile) Schmutzwasserbeseitigung als eigenständige öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde gehören

1. das gesamte im Eigentum der Gemeinde stehende und von ihr betriebene öffentliche Entwässerungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) das Kanalnetz für Abwasser,
 - b) Kontrollschächte,
 - c) Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - d) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers (Ortskläranlage Massen);
2. offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie von der Gemeinde zur Aufnahme und Fortleitung von Abwasser genutzt werden;
3. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bei der Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bedient.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf den Erbbauberechtigten und den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Nutzungsberechtigten anzuwenden.
Dinglich Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
Auf einen schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sind die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften dann anzuwenden, wenn dieser gemäß § 4 Absatz 6 zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zugelassen worden ist.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. **Benutzer** ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte, jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.
2. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Nicht als Schmutzwasser im Sinne der Satzung gelten Jauche und Gülle.
3. **Niederschlagswasser** ist das gesammelt abfließende Wasser von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen.
4. **Abwasser** ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
5. **Abwasserbeseitigung** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die darüber hinaus auch hierzu gehörende Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Fäkalwassers wird durch die Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde

- Massen-Niederlausitz erfasst.
6. **Kanäle** sind Abwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.
 7. **Abwasserkanäle (Mischsystem)** dienen der Aufnahme und Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser
 8. **Abwasserkanäle (Trennsystem)** dienen der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser.
 9. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser.
 10. **Niederschlagswasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Niederschlagswasser.
 10. **Grundstücksanschluss** ist die Anschlussleitung zwischen dem Abzweig am Kanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des mit dieser Anschlussleitung verbundenen Revisionsschachtes. Der Revisionsschacht wird in der Regel unter dem öffentlichen Straßenraum vor dem zu entwässernden Grundstück errichtet.
Kann der Revisionsschacht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht unter dem öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück hergestellt werden, ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses auch die von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht führende Anschlussleitung für Abwasser.
 11. **Revisionsschacht** ist die Einrichtung zur Übergabe und Kontrolle des Abwassers. Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
 12. **Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Gesamtheit der Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers von der Anfallstelle
 - a) bis zum Revisionsschacht auf dem Grundstück
oder
 - b) wenn auf dem Grundstück ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze dienen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Teil I - Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 14; 15–Teil I und 16 dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal der Gemeinde erschlossen sind oder werden.
Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht von der öffentlichen Entwässerungsanlage aufgenommen oder behandelt werden kann oder wenn es nach Maßgabe des Wasserrechtes besser oder zweckmäßiger auf dem Grundstück behandelt werden kann, auf dem es anfällt,
 2. solange die Abnahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig

hohen Aufwandes nicht möglich ist

3. oder wenn das Schmutzwasser Inhaltsstoffe enthält, für die ein Einleitungsverbot nach § 15-Teil I dieser Satzung besteht.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende öffentliche Entwässerungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (6) Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte wie Mieter oder Pächter oder tatsächliche Nutzer eines Grundstücks zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zulassen. Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

Teil II – Niederschlagswasser

- (1) Ein Anschlussrecht erstreckt sich nur auf die Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn eine ordnungsgemäße Versickerung, auch eine solche mittels technischer Anlagen, oder eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich ist.
- (3) Es ist nicht gestattet, das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen (z.B. Gehwege, Straßen und Plätze) abzuleiten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus besonderen Gründen (insbesondere aus betriebstechnischen Gründen) erforderlich ist.
Der Antrag ist unter Mitteilung von Gründen schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Teil I - Schmutzwasser

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen worden ist.
- (2) Der zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, auch ein unbebautes Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn auf ihm Schmutzwasser tatsächlich anfällt.
- (3) Der Anschluss ist vor der Benutzung der baulichen Anlage herzustellen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann. Dies gilt entsprechend bei einer Veränderung der Schmutzwassereinleitung, die eine Veränderung des Anschlusses gebietet. Wird ein Schmutzwasserkanal erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Kanals anzuschließen. Der Gemeinde bleibt unbenommen, auf diese Verpflichtung im Einzelfall hinzuweisen und zum Anschluss aufzufordern.

(4) Auf einem Grundstück, das an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossen ist, ist im Umfang des Benutzungsrechts sämtliches Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser einzuleiten (Benutzungszwang für Schmutzwasser).

Verpflichtet ist jeder Grundstückseigentümer sowie jeder Benutzer des Grundstücks. Jeder Grundstückseigentümer und jeder Benutzer eines Grundstücks ist dazu verpflichtet, Handlungen der Gemeinde zu dulden, die der Kontrolle der Einhaltung des Anschluss- oder Benutzungszwangs dienen.

(5) Bei der Beseitigung einer mit einem Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage versehenen baulichen Anlage hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht oder wenn dieser auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze zu beseitigen. Der Grundstücksanschluss ist am Revisionsschacht bzw. an der Grundstücksgrenze nach den Regeln der Technik zu verschließen. Die Gemeinde ist über den geplanten Rückbau und die Anbringung des Verschlusses unverzüglich schriftlich zu informieren.

Teil II – Niederschlagswasser

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für das Niederschlagswasser nur in den Fällen, wo keine ordnungsgemäße schadlose Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem eigenen Grundstück möglich ist.

(2) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Versickerung im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist.

Die Gemeinde kann darüber hinaus eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn:

- eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtenwasser gerechnet werden muss,
- durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden,

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen.

(4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.

(5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die öffentliche Entwässerungsanlage die anfallenden Mengen nicht aufnehmen kann.

(6) Bei der Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist der Grundsatz zu beachten, dass der schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers der Vorrang gegenüber der Einleitung einzuräumen ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang (Nachfolgende Regelungen gelten nur in Bezug auf § 5 Teil I – Schmutzwasser)

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann die Gemeinde den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Abwassers sichergestellt ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist spätestens vier Wochen nach der Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Besonderes Benutzungsverhältnis, Sondervereinbarung

(1) Soweit der Grundstückseigentümer zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren oder Kostenersatz entsprechend anzuwenden. Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondervereinbarung, als auch für die Behandlung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde oder auf Antrag des Grundstückseigentümers in dessen Auftrag durch eine von der Gemeinde zugelassene Tiefbau-Fachfirma hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt.

(2) Die Gemeinde bestimmt die Anzahl, die Art, die Nennweite und die Lage des Grundstücksanschlusses. Sie entscheidet, wo und wann an welchen Kanal anzuschließen ist.

(3) Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Revisionsschächten, Messschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Das Eigentum am Grundstück umfasst auch die Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht sonderrechtsfähig ist.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so herzustellen, dass sie in den Revisionsschacht mündet. Die Gemeinde kann verlangen, dass an Stelle eines Revisionsschachtes oder

zusätzlich zu dem Revisionsschacht ein Messschacht hergestellt wird.

(4) Besteht von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Kanal kein natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks herzustellen und zu betreiben, wenn auf anderem Weg eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers nicht möglich ist.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der Genehmigung der Gemeinde (Entwässerungsgenehmigung).

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Mit dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500,

b) Grundriss und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist,

c) Längsschnitt der Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, aus dem insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. Die Längsschnitte sind auf normal Null zu beziehen,

d) sofern Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden soll, sind folgende weitere Angaben erforderlich:

- Menge und Beschaffenheit der zur Herstellung von Erzeugnissen verwendeten Stoffe und Zubereitungen
- Darstellung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit dies zur Beurteilung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, sind die Angaben durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne, der zur Vorbehandlung bestimmten Einrichtungen zu ergänzen.

(3) Alle nach Absatz 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planverfasser eigenhändig zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorschriftenverordnung entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt die Gemeinde oder ein durch sie beauftragter Dritter Auskunft. Die Gemeinde kann Zusatzangaben fordern, wenn Abwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichem Abwasser abweichen und Zusatzangaben erforderlich sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(4) Die Gemeinde überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt sie schriftlich ihre Entwässerungsgenehmigung zu deren Errichtung oder Veränderung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik oder den Regelungen dieser Satzung, so setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.

(5) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Änderung der Grundstücksentwässerung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

(7) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

(8) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers Ausnahmen zulassen. Dies bezieht sich nur auf Grundstücke, auf denen bereits eine Grundstücksentwässerungsanlage vorhanden ist.

§ 11

Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn der Arbeiten zur Herstellung, zur Änderung, zur Unterhaltung oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer oder Baubetreuer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen. Die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden, anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde wieder freizulegen.

(3) Soweit bei der Herstellung, Änderung oder Unterhaltung Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt werden, setzt die Gemeinde eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage hat im Auftrag des Grundstückseigentümers durch einen von der Gemeinde zugelassenen Fachbetrieb zu erfolgen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ist der Gemeinde eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

(5) Die Genehmigung der zur Prüfung gestellten Unterlagen und die Zustimmung zum Betrieb der Entwässerungsanlage befreien den Grundstückseigentümer, den beauftragten Fachbetrieb und die Person, die die Planzeichnung verantwortlich gefertigt hat, nicht von der Haftung für Planung und Ausführung. Ein mitwirkendes Verschulden der Gemeinde für Schäden, die infolge fehlerhafter Planung und Ausführung der Anlage entstehen, kann gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr oder den von ihr Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, Unterhaltungspflichten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das gilt auch für Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde sowie den von ihr zugezogenen Hilfspersonen ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Er hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen, Abwassermessungen und sonstige Kontrollen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Gemeinde dazu verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage durch fachlich geeignetes Personal auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Er hat die bei der Untersuchung festgestellten Mängel beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist die Gemeinde schriftlich zu informieren. Die Information bedarf der Bestätigung des zugezogenen Fachpersonals. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Anlage in einen Zustand zu bringen und in diesem Zustand zu halten, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt, wenn die Gemeinde die Erfüllung dieser Verpflichtung aus begründetem Anlass verlangt.

(3) Wird Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtung kann die Gemeinde verzichten, wenn für die Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Genehmigung nach gesetzlichen Vorschriften erteilt ist und die in dieser Genehmigung vorgesehenen Überwachungseinrichtungen eingebaut sind und betrieben werden und das Überwachungsergebnis der Gemeinde zugänglich gemacht wird.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen der Gemeinde mitzuteilen, soweit sie an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (soweit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten. Er hat der Gemeinde Schäden an den Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Stilllegung von Grubenentwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind ordnungsgemäß und nachweislich zu entleeren, zu reinigen und als Abwasseranlage stillzulegen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

Die entsprechenden Nachweise sind der Gemeinde vorzulegen.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Niederschlagswasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung befindet die Gemeinde.

(2) Den Zeitpunkt, von welchem an in Abwasser die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

(3) Das Einleiten des Abwassers ist ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage zulässig.

§ 15

Verbot des Einleitens / Einleitungsbedingungen

Teil I - Schmutzwasser

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die geeignet sind

1. die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
2. die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,

3. den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen,
4. die Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auszuwirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Diesel, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in dieser Kläranlage oder des Grundwassers führen und Lösungsmittel,
5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Ausgenommen sind:

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach den Vorschriften über das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, oder für die eine Genehmigungspflicht nach diesen Vorschriften nicht besteht.

11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.

(3) In die öffentliche Entwässerungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Forderungen der Anlage 5 (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) erfüllt. Die Anlage 5 ist Bestandteil der Satzung. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert und Sulfat unzulässig.

(4) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 oder 2 in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.

Teil II – Niederschlagswasser

1. Das gesamte Niederschlagswasser darf, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.

2. Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und die damit in Verbindung stehenden Kosten in Rechnung gestellt.

3. Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.

4. Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Einleitgenehmigung waren.

5. Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist in die Grundstücksentwässerungsanlage eine Abscheidevorrichtung einzubauen, die eine Einleitung von Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Entwässerungsanlage sicher verhindert.

(2) Herstellung, Betrieb und Überprüfung der Abscheidevorrichtungen haben für Fettabscheider nach DIN 4040-100 / EN 1825 und für Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999-100 / EN 858 zu erfolgen.

(3) Der Gemeinde ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung und Wartung des Abscheiders vorzulegen (Kopie des Entsorgungs- bzw. Wartungsnachweises).

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch wiederkehrend, untersuchen lassen.

Die Kosten der Untersuchung sind der Gemeinde von dem Anschlusspflichtigen zu

ersetzen, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Abwassereinleitung entgegen § 15 gegen ein Einleitungsverbot verstößt oder den Einleitungsbedingungen nicht entspricht.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde können die anschließbaren oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 oder Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen oder durch andere Verstöße gegen diese Satzung entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn der Verursacher unter Verstoß gegen diese Satzung Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder unbefugt Einrichtungen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung einen Mehraufwand bei der Gemeinde verursacht, hat der Gemeinde den hierdurch entstehenden Schaden in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.

(4) Mehrere Verursacher eines Schadens haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Planung, Herstellung und Unterhaltung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht vermeidbar sind. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(6) Für Schäden, die durch Störungen des Betriebs der öffentlichen Entwässerungsanlage entstanden sind, haftet die Gemeinde nur, soweit ihren Organen, ihren Mitarbeitern oder einem von ihr beauftragten Dritten Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die nach dieser Satzung zum Anschluss an die leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen Verpflichteten haben sich vor Rückstau zu sichern.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe und ähnliche Einrichtungen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung gegen Rückstau gesichert sein.

§ 20 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den

Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21

Betreten von Entwässerungsanlagen, Maßnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen

(1) Grundstücke und Einrichtungen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

(2) Arbeiten an den leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

Jeder Eingriff in die Einrichtungen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen oder deren Betrieb ist unzulässig.

§ 22

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Wechselt der Eigentümer an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(4) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 23

Stilllegung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses

Sind für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs weggefallen, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt;

2. § 5 Absatz 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Entwässerungsanlagen anschließt;

3. § 5 Absatz 4 auf einem Grundstück, das an die leitungsgebundene öffentliche

Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser einleitet;

4. § 9 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält und betreibt;

5. § 10 Absatz 1 und 2 eine Genehmigung für die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht beantragt;

6. § 11 Abs. 1 der Anzeigepflicht für Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgemäß nachkommt;

7. § 11 Absatz 2 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Gemeinde verdeckt;

8. § 12 Absatz 1 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 15 Teil I und Teil II Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungsbedingungen entspricht;

10. § 16 eine Abscheidevorrichtung nicht einbaut oder eine eingebaute Abscheidevorrichtung nicht ordnungsgemäß betreibt und bei Bedarf entleert;

11. § 17 Absatz 1 die von der Gemeinde verlangten Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;

12. § 21 Absatz 1 Grundstücke und Einrichtungen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen betritt oder entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Eingriff in die leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen oder deren Betrieb vornimmt;

13. § 22 Absatz 1, 2, 3 oder 4 eine Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 25

Beiträge, Kostenersatz und Gebühren

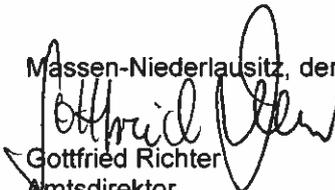
Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Beiträge, Gebühren und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf Basis gesonderter Satzungen.

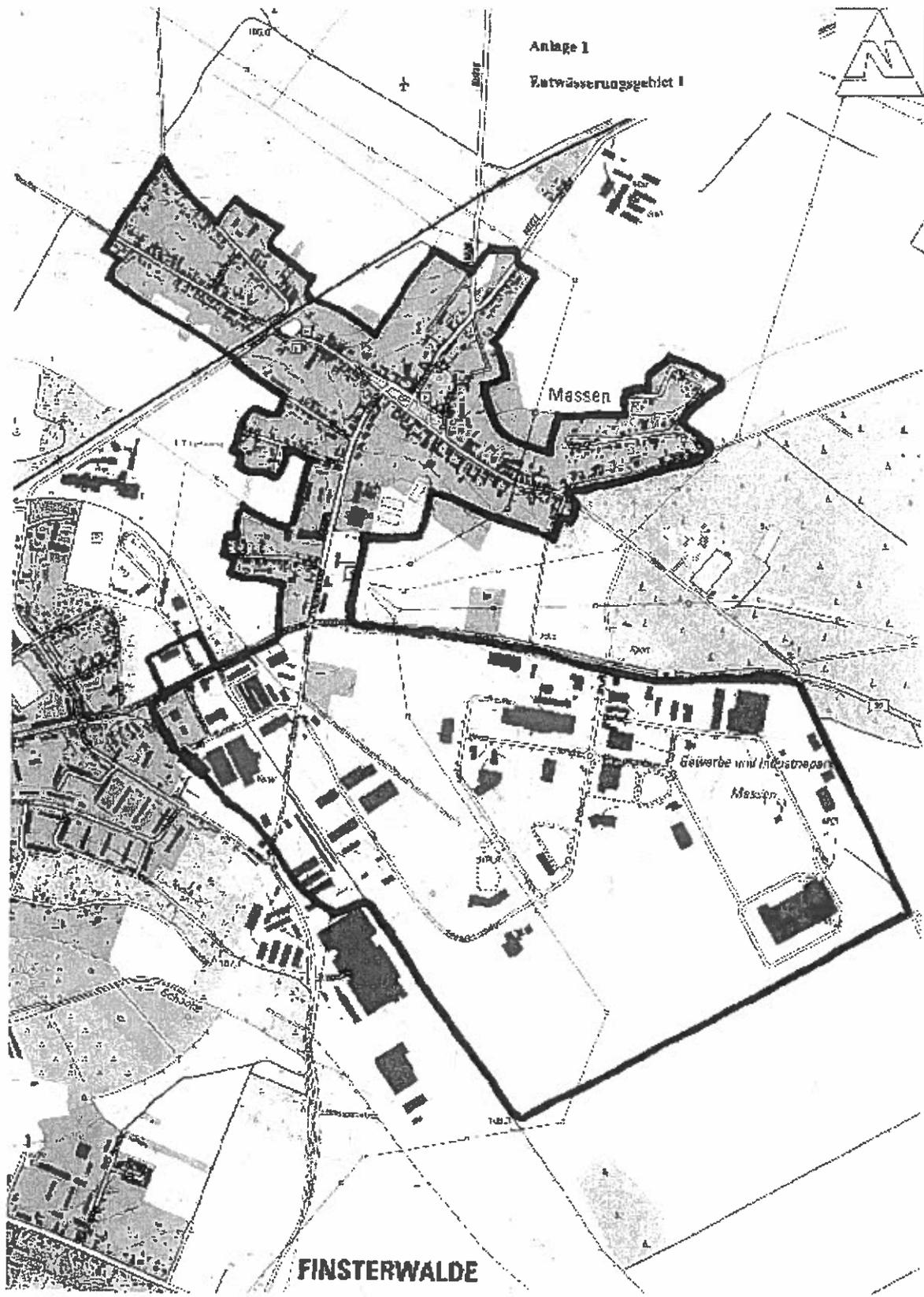
§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.10.2012


Gottfried Richter
Amtdirektor

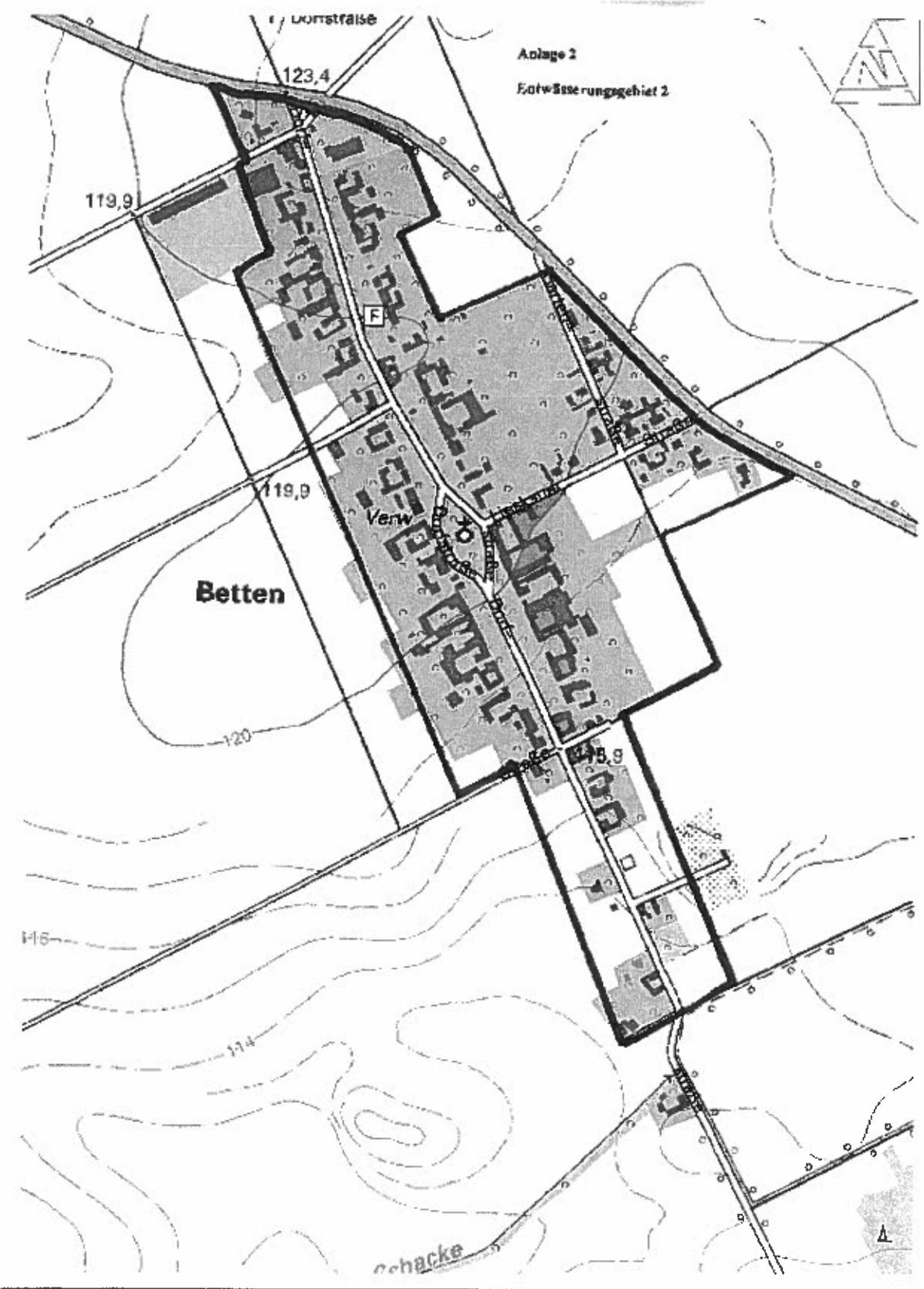


Anlage 1
Entwässerungsgebiet I

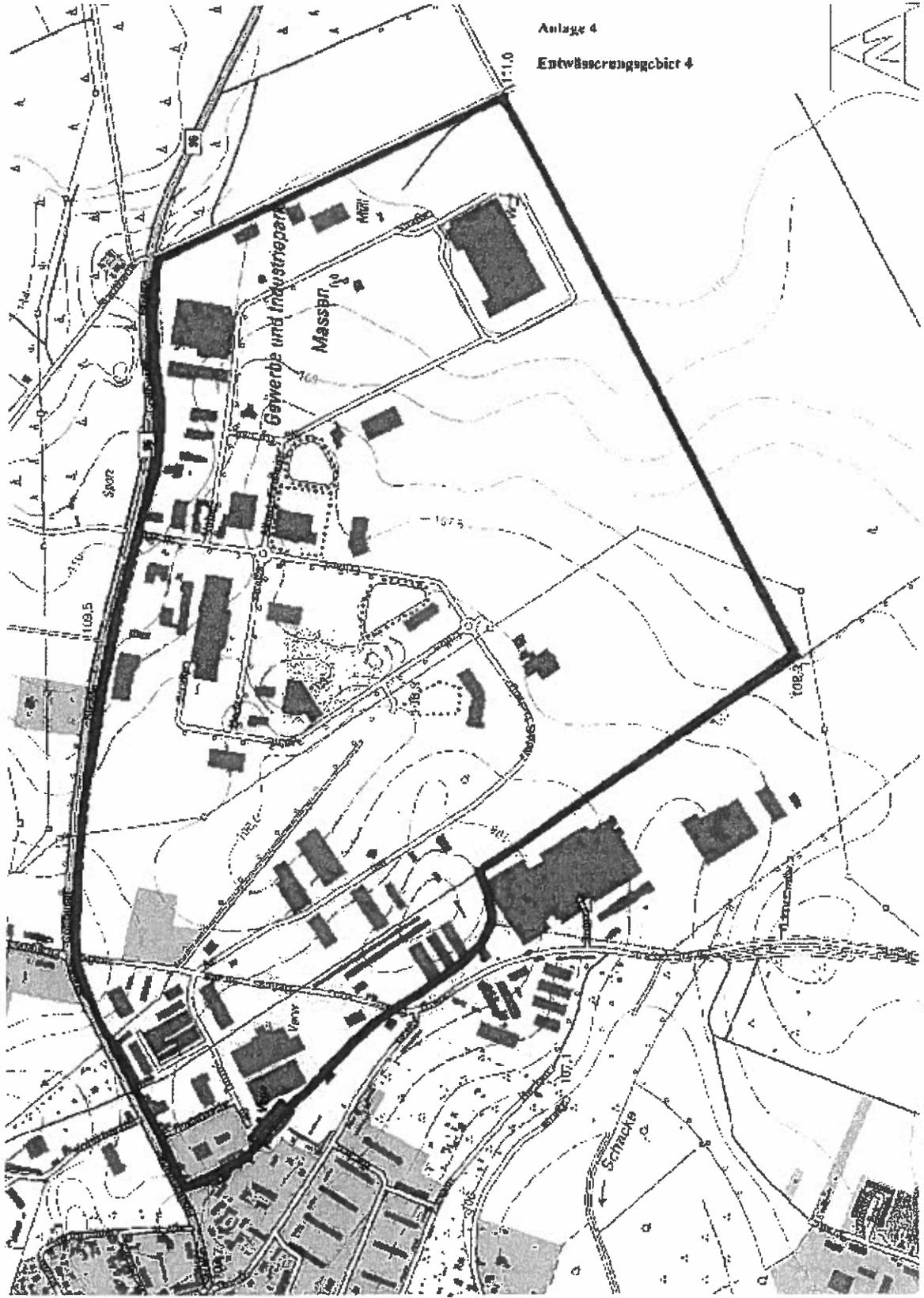
Massen

Gewerbe und Industriegebiet
Massen

FINSTERWALDE



Anlage 4
Entwässerungsgebiet 4



Anlage 5 - Einleitgrenzwerte gemäß § 15, Teil I, Abs. (3)

Einzuhaltende Grenzwerte

Parameter / Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	max. 35 Grad Celsius
2. pH-Wert	6,5 – 10,0
3. schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle u. Fette)	bis 250 mg/l
4. Kohlenwasserstoffindex, gesamt	20 mg/l
5. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
6. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,2 mg/l
7. Metalle (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom – VI (Cr VI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Selen (Se)	0,5 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	3,0 mg/l
Zink (Zn)	3,0 mg/l
8. Stickstoff, gesamt (Nges.)	100 mg/l
9. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
10. Cyanid gesamt	20 mg/l
11. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
12. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
13. Sulfid (S ²⁻)	1 mg/l
14. Fluorid (F)	50 mg/l
15. Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l
16. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	max. 10g/l als TOC
17. Farbstoffe nur in so einer geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint (z.B. roter Farbstoff, Extinktion 0,05 cm ⁻¹)	
18. Phenolindex, wasserdampflich (halogenfrei)	100 mg/l
19. spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
20. absetzbare Stoffe (Absetzzeit ½ Stunde)	0,5 ml/l

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Abwasserentsorgungssatzung-AbwES) mit Beschluss Nr.: 06/2012-02 vom 15.10.2012 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Massen-Niederlausitz, den 18.10. 2012


Gottfried Richter
Amtsdirektor